

KKN 2020 – ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf von Produkten der Koskisen Oy und deren Vertriebspartner GEORG PAGNIA GmbH&Co.KG im Bereich der Schnittholzindustrie & des Holzhandels. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen können nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer geändert werden. In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bezeichnet „Verkäufer“ die Koskisen Oy und die GEORG PAGNIA GmbH&Co.KG und „Käufer“ die Organisation, Gruppe oder sonstige Vertragspartei, an die ein Angebot gerichtet ist oder mit der ein Vertrag abgeschlossen wird. „Produkt(e)“ bezeichnet die für den Verkauf bestimmten Schnittholzprodukte und Hobelwaren der Koskisen Oy.

2.1 Ein Angebot verliert 48 Stunden nach Ausstellungsdatum seine Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes darin festgelegt ist.

2.2 Alle Angebote und Bestellungen unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und müssen in der hierin vorgesehenen Form erfolgen.

3.1 Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet einen Kaufvertrag, der bei angebotsbasierter Bestellung mit der Annahme des Angebots durch den Käufer zustande kommt. Ansonsten tritt der Vertrag in Kraft, sobald beide Parteien ihn unterzeichnet haben.

3.2 Weichen Willenserklärungen der Parteien versehentlich voneinander ab, gelten die Bedingungen der

Auftragsbestätigung des Verkäufers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3 Informationen in Broschüren oder sonstigen Mitteilungen sind unverbindlich. Sie werden nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Der Verkäufer haftet für die Qualität der Produkte und sonstige Eigenschaften nur gemäß den schriftlich vereinbarten Spezifikationen. Der Käufer ist für die Richtigkeit der von ihm zur Produktauswahl bereitgestellten Informationen verantwortlich.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bewertung der Produkte nach der jeweils aktuellen Fassung der „Nordic Timber – Grading Rules“.

3.5 Haben die Parteien mehrere Lieferungen vereinbart, gilt jede Lieferung als eigener Vertrag. Der Käufer darf nicht wegen Verzögerungen oder Fehlern früherer Lieferungen spätere Lieferungen stornieren, außer bei einem wesentlichen, vom Verkäufer verschuldeten Vertragsverstoß.

3.6 Der Käufer muss Lieferdetails mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich übermitteln. Der Verkäufer bestätigt jeden Liefertermin separat.

4.1 Der Käufer hat jede Lieferung bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen. Jede Partei trägt ihre eigenen Bankgebühren. Der Verkäufer ist berechtigt, den Preis einzuziehen, auch wenn das Eigentum noch nicht übergegangen ist.

4.2 Die Rechnung wird dem Käufer

per E-Mail oder Post übermittelt.

4.3 Alle vereinbarten Abzüge werden auf Grundlage des Nettowarenwerts berechnet.

4.4 Der Verkäufer kann angemessene Sicherheiten für jede Lieferung verlangen.

4.5 Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer Verzugszinsen erheben. Zahlt der Käufer nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, kann der Verkäufer weitere Lieferungen einstellen oder stornieren. Der Käufer muss alle Kosten der Forderungsbeitreibung tragen.

5.1 Der Verkäufer ist für Exportgenehmigungen verantwortlich, der Käufer für Importgenehmigungen.

5.2 Wird eine erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig erteilt, kann jede Partei den Vertrag kündigen.

6.1 Der angegebene Liefertermin ist unverbindlich. Bei Verzögerungen muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich unter Angabe des Grundes und des neuen Termins informieren.

6.2 Der Verkäufer bemüht sich, den bestätigten Liefertermin einzuhalten. Verzögert der Käufer Sicherheiten oder Vorauszahlungen, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

6.3 Der Gefahrenübergang richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Incoterm.

6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Abnahme der Lieferung zu verweigern. Nimmt der Käufer nicht ab, kann der Verkäufer den Vertrag aufheben oder die Ware nach 20 Tagen fakturieren. Der Verkäufer kann bis zu vier Monate Kosten für Lagerung und Versicherung geltend machen.

KKN 2020 – ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

6.5 Ist Transport im Preis enthalten, wählt der Verkäufer das Transportmittel.

6.6 Der Verkäufer darf bis zu 10 % mehr oder weniger liefern als bestellt.

6.7 Die Produkte werden transportgerecht verpackt.

6.8 Die vereinbarten Maße beziehen sich auf eine Referenzfeuchte von 20 %. Verzögert sich die Lieferung durch den Käufer, entfällt die Feuchtegarantie.

7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung vor.

7.2 Der Käufer darf die Produkte im normalen Geschäftsgang veräußern und tritt die daraus entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab.

7.3 Durch Verarbeitung entsteht Miteigentum des Verkäufers entsprechend dem Wertverhältnis.

7.4 Wird die Ware weiterverkauft, tritt der Käufer die Erlöse an den Verkäufer ab. Der Käufer muss auf Verlangen Schuldnerdaten mitteilen.

7.5 Werden Produkte vom Lager des Käufers gepfändet, muss er Behörden und Verkäufer sofort informieren.

7.6 Im Insolvenzfall muss der Käufer Produkte unter Eigentumsvorbehalt getrennt lagern.

7.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, muss der Verkäufer diese freigeben.

8.1 Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen erfolgt Ersatz oder Nachlieferung, sofern zumutbar.

8.1 Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden. 1 Die Haftung ist je Vertrag auf den Nettowarenwert begrenzt.

8.2 Andere Garantien sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

9.1 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Transportschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken.

9.2 Verdeckte Mängel sind innerhalb eines Monats schriftlich zu melden.

9.3 Beanstandete Ware ist mindestens zwei Wochen aufzubewahren.

9.4 Ansprüche sind auf den Wert der Ersatzware begrenzt.

9.5 Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung.

10.1 Der Verkäufer haftet für produktspezifische Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verkäufer haftet nicht für Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn.

10.2 Der Käufer stellt den Verkäufer von Drittanprüchen frei, sofern kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Verkäufers vorliegt.

11.1 Höhere Gewalt umfasst Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Parteien wie Krieg, behördliche Maßnahmen, Rohstoff- oder Transportmangel, Feuer oder Eis. Höhere Gewalt befreit Verkäufer und Käufer für die Dauer des Ereignisses von ihren Pflichten. Dauert der Zustand länger als zwei Monate, kann jede Partei von betroffenen Lieferungen zurücktreten.

11.2 Der übrige Vertrag bleibt unberührt.

11.3 Die betroffene Partei muss die andere unverzüglich schriftlich informieren.

11.4 Es besteht keine Haftung für Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.

12.1 Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht in Helsinki nach den Regeln der Finnischen Zentralhandelskammer in englischer Sprache entschieden.

12.2 Der Verkäufer kann stattdessen das Bezirksgericht Helsinki anrufen.

13 Es gilt finnisches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

14 Jede Partei kann bei Insolvenz oder ähnlichen Umständen den Vertrag fristlos schriftlich kündigen.

15 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.